

- Feldlerche** (159). Zahlreich auf dem Sinneringen-Moos: vom 1. bis 10. Juli öfters Junge beobachtet (J. L.). Am 9. Juli über den Kornfeldern zwischen Ins und Erlach recht häufig, viel Gesang (D.).
- Grauammer** (163). 24. Juli. Auf der Aareebene Grenchen (Grenchener Witi) eine Familie; da die alten Vögel immer wieder an die gleiche Stelle zurückkehrten, wo die Jungen riefen, neige ich der Ansicht, dass es sich vielleicht um Nistvögel handelt (Dr. G.).
- Girlitz** (181). 7. Juli. Ein junges Exemplar wurde auf der Strasse tot gefunden und mir überbracht (D.).
- Hohltaube** (195). 14. Juni. Die Jungen sind aus einem Kasten geflogen. 10. Juli. In zwei Hohltaubenkasten befinden sich je zwei halb-grosse Junge, aus einem andern sprang ein Siebenschläfer heraus (Chr. H.). Am 23. Juli im Bargenholz bei Aarberg ca. 10 Stück (A. Aeschbacher).
- Turteltaube** (197). Am 23. Juli im Drackau an der Aare bei Bern ein Stück (A. Aeschbacher).
- Haselhuhn** (200). 6. Juli. Eine Familie (8 Stück) in der Schlucht vom Schiligmätteli beim Hinter-Weissenstein, 1230 Meter hoch, aufgestöbert; davon ein junges Exemplar für das Museum Solothurn erlegt: Gewicht des Belegstückes 170,0 (Dr. G.).
- Wachtel** (205). 23. Juni. Bei Rahmflühberg wurden fünf junge Wachteln durch eine Mähmaschine getötet (Chr. H.). Am 9. Juli riefen in einem Kornfelde zwischen Ins und Erlach zwei Wachteln in geringem Abstände (D.).
- Waldschnepfe** (248). Am 6. Juli, 10 Uhr abends, im Ramisbergwalde eine Schnepfe gesehen (Ch. H.).
- Flussuferläufer** (258). Am 23. Juli viele (ca. 80 Stück) an der Aare von Bern bis Aarberg (A. Aeschbacher).
- Krickente** (291). Am 23. Juli. Vier Stück an der Aare bei Oltigen (A. Aeschbacher).



Vogelschutz.

Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz.

Alle Freunde der Vogelwelt sahen mit grossen Hoffnungen den Wirkungen des neuen Bundesgesetzes über den Vogelschutz entgegen. Haben sich diese Hoffnungen erfüllt? Man kann die Frage nicht schlechtweg bejahen.

Art. 17 der Verordnung hat folgenden Wortlaut: «Die Ein- und Durchfuhr, wie der Transport von lebenden und toten Exemplaren der nach Art. 17 des Bundesgesetzes geschützten Vögel ist verboten. Ausnahmsweise kann eine solche im einzelnen Fall für eine beschränkte Zahl lebender Exemplare, zum Halten in Käfigen, durch das eidgenössische Departement des Innern bewilligt werden.»

Diese Bestimmung verfehlt vollständig ihren Zweck. Der Gesetzgeber will dem Vogelschutz dienen und sorgt dafür, dass die Beschützer der Vögel erlahmen. Wer übt in der Schweiz den Vogelschutz aus? Es ist ausnahmslos derjenige, welcher sich für die Vögel interessiert; die Grundbedingung alles Vogelschutzes ist das Interesse an der Vogelwelt. Durch den rigorosen Artikel der neuen Verordnung aber wird das Halten von einheimischen Stubenvögeln geradezu verunmöglicht, und eben diese Vogelhalter sind die Freunde der heimischen Vogelwelt und sind auch deren eifrigste Beschützer. Ich rede aus der Praxis; ich habe vor drei Jahren davor gewarnt, die Einfuhr der Vögel über Lustenau, Buchs etc. zu erschweren; man tat es aber gleichwohl, und ich bin heute im Falle, einzig aus der 80 Mann zählenden Sektion Olten der schweizerischen ornithologischen Gesellschaft ein halbes Dutzend Leute nennen zu können, die sich sagen müssen: «Ja, seitdem man so Mühe und Kosten hat, ein Käfigvögelchen zu erhalten, interessiere ich mich nicht mehr für unsere Vögel und überlasse den Vogelschutz andern.» Ist wirklich die Befürchtung stichhaltig, dass durch den Handel mit lebenden Singvögeln den letztern Abbruch geschehe? Ist je, vor Inkrafttreten der Verfügung von 1902, ein grosser Missstand beobachtet worden? Hat das Halten von Singvögeln nennenswerte Uebelstände gezeigt? Keine dieser Fragen kann zugunsten des Art. 17 beantwortet werden. Der Vogelhändler fängt oder verkauft die Vögel ausserhalb der Schweiz: er kann sie nur während der Zugzeit fangen, hauptsächlich oder fast ausnahmslos im Herbst; unsere Vögel sind das also nicht. Der Händler verkauft jedes Jahr ein paar Hundert Körnerfresser und eine viel geringere Zahl Insektivögel ausschliesslich an Liebhaber; das sind aber die Leute, die sich für den Vogelschutz interessieren und die bei ihren Käfigvögeln ihre Kenntnis der heimischen Vögel erwerben. Grundbedingung jedes richtigen Vogelschutzes aber ist die Kenntnis des Lebens der Vögel. Gegen das Halten der Vögel in Käfigen lässt sich vielleicht einwenden, dass sei Tierquälerei. Es kommt vor, dass Vögel auf eine Art und Weise gehalten werden, die jenen Namen verdient, doch ist das eine grosse Seltenheit; wer einheimische Vögel hält, ist ein Freund derselben, nicht ein Profitjäger, wie mancher Kanarienzüchter. Zudem weiss jeder Besitzer von Käfigvögeln, dass viele ent-

flogene einheimische Vogelarten freudig und freiwillig wieder in ihre Gefangenschaft zurückkehren; das Freiheitsgefühl erstirbt also sehr rasch, und an seine Stelle tritt bald Unselbständigkeit und Abhängigkeit. Eine schöne Zahl mehr oder weniger guter Gedichte, die den im Käfig schmachtenden, in herzerreissenden Liedern nach Waldesgrün und Himmelsblau sich sehnenden Vogel bejammern, hätte also ungedichtet bleiben dürfen!

Der Art. 17 der Verordnung vom 18. April a. c. wird also — das ist meine feste Ueberzeugung — einen weiteren Rückschlag zu Ungunsten des Vogelschutzes bringen. Er ist geeignet, die letzte Phalanx des Vogelschutzes zu erschüttern, gerade jene Kerntruppe zu entmutigen, welche seit Jahren aus Freude am Vogel, also aus rein ästhetischen Motiven, den Vogelschutz ausübte!

Ich halte demnach dafür, dass Art. 17 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Jagd- und Vogelschutz sobald als möglich, je eher, desto besser, zu streichen sei, weil er den Absichten des Gesetzgebers direkt zuwiderläuft. G. v. Burg.



Kleinere Mitteilungen.

Eine originelle Niststelle des Sperlings kann man am «Hôtel de la Gare» an der Neuengasse in Bern sehen. An diesem Gasthaus befindet sich ein Erker, der von einem aus Stein gehauenen Gnomen auf den Schultern getragen wird. Zwischen dem auf die Hüfte gestützten linken Arm des Zwerges hat ein Spatzenpaar ein grosses Nest gebaut und haust dort ungestört durch das zahlreich dort verkehrende Publikum. D.

Rosegger über den Vogelmassenmord. «Mein Hausvater ist gestern mitten im Hofe gestanden, hat zu dem Giebel aufgeschaut und den Kopf geschüttelt. Was denn das ist, dass sie heuer noch nicht da sind? Heisst es doch: «Zu Maria Verkündigung kommen die Schwalben wiederum». Das ist kein gutes Zeichen, wenn dieser Glücksvogel ausbleibt. Um den Stoisendorfer Kirchturm hat der Adam ihrer schon gesehen tanzen. Und zum Adamshaus wollen sie nicht mehr kommen? Was soll das bedeuten?

«Vater,» rede ich ihm an, «wenn Ihr nach Schwalben ausseht, so kann ich Euch schon aus dem Traum helfen. Die Schwalben werden immer seltener erscheinen und endlich gar nicht mehr.» «So wär' der jüngste Tag nicht weit?» fragte er. «Der jüngste Tag wird kaum daran schuld sein, wenn unsere lieben Zugvögel ausbleiben, wohl aber die Vogelmassenmörder.» Und habe ich ihm dann erzählt, wie man in Dalmatien, in Südtirol, in Italien die durchziehenden Vogelscharen fängt und vernichtet. Ganz sprachlos hat er